

der verantwortliche Redakteur als Täter zu bestrafen, wenn nicht durch besondere Umstände die Annahme seiner Täterschaft ausgeschlossen wird, PrG 20; soweit der verantwortliche Redakteur, der Verleger, der Drucker und der Verbreiter nicht als Täter oder Teilnehmer strafbar sind, sind sie wegen Fahrlässigkeit zu bestrafen, wenn sie nicht die Anwendung der pflichtgemäßen Sorgfalt oder die Umstände nachweisen, welche diese Anwendung unmöglich gemacht haben; sie können ihre Bestrafung wegen Fahrlässigkeit auch dadurch abwenden, daß sie ihren Vormann, den Verleger oder den Einsender des Artikels oder bei nicht periodischen Ds den Herausgeber nachweisen, bei Verbreitung ausländischer Ds sind sie auch dann straflos, wenn sie dieselben im Wege des Buchhandels erhalten haben, PrG 21. Die Strafverfolgung derjenigen Verbrechen und Vergehen, welche durch die Verbreitung der Ds strafbaren Inhalts begangen werden, verjährt in 6 Monaten, PrG 22. Eine Beschlagnahme ohne richterliche Anordnung ist nur zulässig, wenn eine Ds den Vorschriften über die Angaben des Druckers, Verlegers oder verantwortlichen Redakteurs nicht entspricht, wenn eine ausländische Ds trotz des Verbots des Reichskanzlers verbreitet wird, wenn zu Zeiten der Kriegsgefahr oder des Krieges trotz des Verbots des Reichskanzlers Nachrichten über Truppenbewegungen oder Verteidigungsmittel veröffentlicht werden, sowie wenn der Inhalt einer Ds den Tatbestand des § 85, 95, 111, 130 oder 184 enthält, PrG 23. Die Entscheidung über die Bestätigung oder Aufhebung der Beschlagnahme ist von der Staatsanwaltschaft binnen 24 Stunden herbeizuführen und vom Gericht in derselben Frist zu treffen; ist nicht bis zum Ablauf des 5. Tages die Beschlagnahme bestätigt, so erlischt dieselbe, PrG 24. Gegen den eine Beschlagnahme aufhebenden Beschluß des Gerichts findet ein Rechtsmittel nicht statt, PrG 25. Die bestätigte Beschlagnahme ist wieder aufzuheben, wenn nicht binnen 2 Wochen nach der Bestätigung die Strafverfolgung in der Hauptsache eingeleitet ist, PrG 26. Die Beschlagnahme erstreckt sich nur auf diejenigen Ds, welche zur Verbreitung bestimmt sind, dagegen nicht auf diejenigen, bei denen die Verbreitung erst vorbereitet wird oder bereits vollendet ist, PrG 27.

Während der Beschlagnahme ist die Verbreitung oder der Wiederabdruck der Ds strafbar, PrG 28. Zum Erlaß von Strafverfügungen gegen die Presse sind nur die Gerichte, nicht auch die Polizeibehörden zuständig, PrG 29.

Wer gewerbsmäßig Ds oder andere Schriften oder Bildwerke auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen usw. oder an anderen öffentlichen Orten ausruft, verteilt, verkauft, anheftet oder anschlägt, bedarf dazu einer Erlaubnis der Ortspolizeibehörde und hat den über diese Erlaubnis auszustellenden, auf seinen Namen lautenden Legitimationsschein bei sich zu führen. Bei der Erteilung und Versagung der Erlaubnis finden die meisten Vorschriften über den Wandergewerbeschein, Gw 57 Ziff 1, 2, 4, 57a, 57b Ziff 1 und 2, 63 Abs 1, entsprechende Anwendung. Zur Verteilung von Stimmzetteln und Ds zu Wahlzwecken ist eine polizeiliche Erlaubnis in der Zeit von der öffentlichen Bekanntmachung des Wahltages bis zur Beendigung der Wahl nicht erforderlich, desgleichen nicht zur nichtgewerbsmäßigen Verteilung von Ds oder anderen Schriften oder Bildwerken in geschlossenen Räumen, Gw 43. Vom Wandergewerbe sind ausgeschlossen Ds, andere Schriften und Bildwerke, insofern sie in sittlicher und religiöser Beziehung Ärgernis zu geben geeignet sind oder mittels Zusicherung von Prämien oder Gewinnen vertrieben werden oder in Lieferungen erscheinen, wenn nicht der Gesamtpreis auf jeder einzelnen Lieferung an einer in die Augen fallenden Stelle bestimmt verzeichnet ist. Wer Ds im Umherziehen feilbieten will, hat ein Verzeichnis derselben der Verwaltungsbehörde seines Wohnorts zur Genehmigung vorzulegen; die Genehmigung ist nur zu versagen, soweit das Verzeichnis Ds der vorbezeichneten Art enthält, vgl Gw 63; der Gewerbetreibende darf nur die in dem Verzeichnis enthaltenen Ds mitführen und ist verpflichtet, das Verzeichnis bei der Ausübung des Gewerbes bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen, Gw 56 Abs 1 Ziff 12, Abs 2.

Verkäufer von Ds, Zeitungen und Bildern haben bei Eröffnung ihres Gewerbetriebes das Lokal desselben sowie jeden späteren Wechsel anzuzeigen, Gw 14 Abs 2.

Esner.

Drumann, Karl Wilhelm, Historiker,